

VERTRAG

zwischen dem

Kreis Unna, Fr.-Ebert.Str. 17, 59425 Unna
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Kreis genannt -

und

der Verbraucherzentrale NRW e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
dem Verein Neues Wohnen im Alter e.V., Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
dem Caritasverband für den Kreis Unna e.V., Höingstr. 5-7, 59425 Unna
der Diakonie Schwerte, Kötterbachstr. 16, 58239 Schwerte

- nachfolgend Träger genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Durchführungsbedingungen

- (1) Angesichts der demografischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Versorgungsbedarfe fühlen sich die Vertragspartner dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, alten und hilfebedürftigen Menschen einen längstmöglichen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu sichern.
- (2) Die Träger unterhalten trägerunabhängige Wohnberatungsstellen für Ratsuchende des Kreises Unna als Beratungs- und Dienstleistungsangebot. Die Wohnberatungsstellen haben insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, neutral, unabhängig und überparteilich umfangreich zu informieren und zu beraten. Die Beratung erfolgt überwiegend in Form von Hausbesuchen in den Wohnungen der Ratsuchenden. Das Angebot richtet sich an ältere Menschen, an Pflegebedürftige, an Menschen mit Behinderungen oder demenziellen Erkrankungen sowie an Angehörige von Betroffenen. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Interessierte, die sich präventiv informieren möchten und an alle, die an barrierefreiem Bauen interessiert sind. Wohnberatung leistet somit gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung.

Die Tätigkeit der Wohnberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage des Landespflegegesetzes NW sowie auf der Basis der jeweils aktuell gültigen landesseitigen Grundlagen (z. Z. „Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz - Ziele und Aufgaben der Wohnberatung“, Stand April 2005 -Anlage 1-).

- (3) Die Erstberatung ist für Ratsuchende grundsätzlich kostenlos. Solange das Land NRW Fördermittel für die Wohnberatung bereitstellt, orientieren sich die Träger bezüglich der Entgeltregelungen für anschließende Beratungen an den Vorgaben des Landes.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben vor Ort erfolgt in enger Kooperation mit dem Kreis Unna. Abstimmungs- und Informationsgespräche zwischen Trägern und Kreis finden

nach Absprache in regelmäßigen Abständen statt. Bedenken, Anregungen, Fragen und Kritik aus Kreisen der Ratsuchenden werden dem Kreis Unna dabei mitgeteilt. Die Träger stellen die Mitarbeit in Arbeitskreisen (z. B. Kreispflegekonferenz) und die Zusammenarbeit mit anderen in der sozialpflegerischen Infrastruktur tätigen Organisationen/Diensten wie z. B. der Pflegeberatung und der Psycho-Sozialen Begleitung (PSB) sicher.

Die Träger erstellen zu Beginn des Jahres für das vorangegangene Jahr einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht, der dem Kreis Unna zur Verfügung gestellt wird. Dieser Bericht enthält eine Auswertung statistischer Erhebungen über die Beratungstätigkeit.

- (5) Die Träger erbringen ihre Leistungen jeweils in eigener Verantwortung; sie stellen insbesondere keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. keine Gesamtschuldner dar. Ein Gesamtvermögen wird nicht gebildet. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Träger ist ausgeschlossen.

§ 2

Bezeichnung der Wohnberatungsstellen/Standorte/Einzugsbereiche

Die genauen Bezeichnungen der Wohnberatungsstellen, deren Einzugsbereiche und derzeitigen Standorte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Bezeichnung	Standort und Anschrift	Einzugsbereich
Verbraucherzentrale NRW e.V. Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen im Kreis Unna	Kirchstrasse 12, 44532 Lünen	Städte Lünen, Selm und Werne
Neues Wohnen im Alter e.V. Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen im Kreis Unna	Rathausplatz 1, 59174 Kamen	Städte Kamen, Bergkamen, Unna-Königsborn, Unna Mitte, Gemeinde Bönen
Ökumenische Zentrale Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen im Kreis Unna	Schützenstrasse 10, 58239 Schwerte	Städte Schwerte, Fröndenberg, Stadt Unna -ohne Unna-Königsborn und Unna-Mitte-, Gemeinde Holzwickede

Die **Wohnberatungsstellen** sind von außen sichtbar am Eingang zu den Beratungsräumlichkeiten entsprechend zu bezeichnen. Gleiches gilt für alle Publikationen der Wohnberatungsstellen.

§ 3

Personalwesen

- (1) Den Wohnberatungsstellen steht jeweils eine Planstelle für Beratungskräfte mit einem fachbezogenen Berufsabschluss (möglichst Fachkräfte aus der Sozialarbeit/-pädagogik, Pflegewissenschaft oder verwandten Berufsbereichen und mit Berufserfahrung in der Pflege-, Behinderten- oder Altenarbeit) zur Verfügung.
- (2) Die Träger sind Arbeitgeber der Beschäftigten. Dienort ist der jeweilige Standort der Wohnberatungsstellen. Den Arbeitsverhältnissen liegen die tarifvertraglichen Regelungen der Träger zugrunde.
- (3) Die Träger verpflichten sich zur ständigen und umfassenden Weiterbildung der Beratungskräfte.

- (4) Die Geschäftsstellen der Träger unterstützen die Tätigkeiten der Beratungsstelle, z. B. durch überregionale Fachinformationen, durch Verfügbarmachung von Materialien und Arbeitsmitteln für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Vertretung im Krankheitsfall wird zunächst trägerintern sichergestellt, nachrangig vertreten sich die drei Wohnberatungsstellen im Kreisgebiet gegenseitig.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Träger führen die Wohnberatung so durch, dass im Rahmen der personellen Ressourcen stetig eine zweckmäßige, sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Wohnberatung gesichert ist.
- (2) Für den Betrieb der Wohnberatungsstellen erhalten die Träger vom Kreis Unna nachfolgend genannte finanzielle Zuwendungen:

Jährlich jeweils ein Drittel folgender Kostenpositionen:

- a) Bruttopersonalkosten der eingesetzten Beratungskräfte unter Berücksichtigung der tariflichen Kostensteigerungen und gesetzlicher/tarifvertraglicher Regelungen,
- b) Personalnebenkosten (z.B. Berufsgenossenschaftsbeiträge, Beihilfen im Krankheitsfall)
- b) Sachkosten bis zu den in der Finanzplanung (§ 4 Abs. 3) festgelegten Höchstbeträgen, wobei für Öffentlichkeitsarbeit ein jährlicher Höchstbetrag von jeweils 1.300 € gilt,
- c) Kosten für die Beratung durch Architekten/innen für bautechnische Leistungen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 13.500 €. Die Verbraucherzentrale NRW beschäftigt dazu einen Architekten auf Honorarbasis. Der Architekt steht auch den beiden anderen Trägern im Kreisgebiet nach Absprache zur Verfügung.

sowie jährlich:

- d) weitere Kosten gemäß Finanzplanung in vollem Umfang, so lange wie sich das Land NRW bzw. die Pflegekassen oder andere Zuwendungsgeber hieran nicht oder nicht vollständig beteiligen.
- (3) Basis für die jährlichen Zuwendungen an die Träger sind die dem Vertrag beiliegenden Finanzplanungen, die Vertragsbestandteil sind (siehe Anlagen 2, 3 und 4).
- (4) Sonstige Leistungsentgelte der Wohnberatungsstellen (z. B. Fallpauschalen der Pflegekassen, Honorare) sind vorrangig zu erheben und zur Kostendeckung der Wohnberatungsstellen einzusetzen.
- (4) Sollten sich die Finanzierungskonditionen (z. Z. gemeinsame Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen, die Pflegekassen, die kreisangehörigen Kommunen und den Kreis) grundlegend verändern und sich gegenüber den Finanzplanungen finanzielle Unterdeckungen für den Kreis Unna ergeben, verpflichten sich die Vertragspartner zur unverzüglichen gegenseitigen Information und Erörterung von Möglichkeiten der Weiterführung und Sicherung der Wohnberatung.
- (5) Bis zum 30. April eines jeden Jahres erfolgt die Spitzabrechnung des Vorjahres auf der Grundlage von § 4 Absatz 2. Mehr-/Minderaufwendungen werden mit den Zuwendungen des folgenden Jahres verrechnet.
- (6) In den Publikationen der Wohnberatungsstellen ist stets darauf hinzuweisen, dass diese Einrichtung vom Kreis Unna finanziell gefördert wird.

- (7) Die Zuwendung wird vom Kreis Unna in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres ohne weitere Aufforderung an die Träger gezahlt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Träger legen dem Kreis bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres Verwendungsnachweise zur Prüfung vor. Die Einsicht in sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen des Trägers wird gewährleistet. Der Kreis Unna erhält darüber hinaus den Prüfbescheid der zuständigen Bezirksregierung zur Kenntnis.

§ 6 Dauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 30.06.2010.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann vom Kreis Unna jederzeit auch ohne Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern sich die Rahmenbedingungen zur gemeinsamen Finanzierung der Wohnberatungsstellen grundlegend zum Nachteil des Kreises verändern.
- (4) Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 30.06.2010 hinaus fortzuführen. Sie werden zu Beginn des Jahres Verhandlungen über einen Folgevertrag mit dem Ziel aufnehmen, bis zum 30.06.2010 über die Fortführung der Wohnberatung zu entscheiden.

§ 7 Abschlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Die Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Unna, den _____

Unna, den _____

Kreis Unna

Für die Träger

Michael Makiolla, Landrat des Kreises Unna

Verbraucherzentrale NRW e.V.

Neues Wohnen im Alter e.V.

Caritasverband für den Kreis Unna e.V.

Diakonie Schwerte